

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.187 vom 16. Februar 2023

BS Appellationsgericht, 2023-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2018.187

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.187 du 16 février 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.187 del 16 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1

1.1 Einstellungenverfügungen der Staatsanwaltschaft können innert zehn Tagen mittels Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a und Art. 310 Abs.).

E. 2

2.1 Gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens, wenn (a) kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, (b) kein Straftatbestand erfüllt ist, (c) Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen, (d) Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind oder (e) nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann. Die Staatsanwaltschaft hat sich beim Entscheid über eine Einstellung des Verfahrens in Zurückhaltung zu üben. Im Zweifelsfall ist das Verfahren in Beachtung des ungeschriebenen, sich aus dem Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV, SR 101] und Art. 2 Abs. 1 StPO) sowie indirekt aus Art. 319 in Verbindung mit Art. 324 Abs. 1 StPO ergebenden Grundsatzes «in dubio pro durore» weiterzuführen und an das Gericht zu überweisen. Eine Verfahrenseinstellung ist dann anzuordnen, wenn ein Freispruch oder ein vergleichbarer Entscheid des Sachgerichts sicher oder doch sehr wahrscheinlich erscheint und eine Hauptverhandlung daher als Ressourcenverschwendung erscheinen würde. Wenn hingegen eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch, ist ■ sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt ■ Anklage zu erheben. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1, 138 IV 86 E. 4.1 und 4.2, 138 IV 186 E. 4.1; AGE BES.2014.163 vom 17. August 2015 E. 2.1; Grädel/Heiniger, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 319 StPO N 8). Bei der Beurteilung der Frage, ob in diesem Sinne eine zweifelhafte Beweis- oder Rechtslage vorliegt, verfügt die Staatsanwaltschaft über einen gewissen Spielraum (BGer 1B_253/2012 vom 19. Juli 2012 E. 2.1; vgl. zum Ganzen AGE BES.2019.74 vom 12. Juni 2019 E. 2.1, BES.2017.77 vom 15. März 2018 E. 2.1). Der Grundsatz, dass im Zweifel nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 mit Hinweisen).

2.2 Die Staatsanwaltschaft begründete die angefochtene Einstellungsverfügung damit, dass keine strafrechtlich relevanten Verfehlungen vorlägen. Die körperlichen, gegen die

Beschwerdeführerin gerichteten Eingriffe, welche die von ihr ärztlich attestierten Verletzungen zur Folge gehabt hätten, seien allesamt durch die gesetzlich statuierten und der Gefahrenabwehr dienenden Aufgaben der Polizei gerechtfertigt gewesen (Art. 14 StGB). Ausserdem sei es die Beschwerdeführerin gewesen, welche sich vorsätzlich nicht an die gerichteten Anweisungen gehalten habe und dadurch die Durchführung der polizeilich notwendigen Massnahmen erheblich behindert hätte, weswegen ihr die als deliktisch empfundenen Eingriffe selbst zuzuschreiben seien. Der Umstand, dass der Beschuldigte die Beschwerdeführerin in Handfesseln gelegt habe, vermöge diesem daher ebenso wenig angelastet zu werden, wie die durch das renitente Verhalten der Beschwerdeführerin indizierte Anwendung angemessener polizeilicher Gewalt, aus welcher, aufgrund der Tatsache, dass der Beschuldigte die sich stark zur Wehr setzende Beschwerdeführerin mit dem Schwanenhalsgriff festhalten musste, die geringfügige Verletzung am Handgelenk resultierte.

2.3 Die Beschwerdeführerin bringt in ihrer Beschwerde vom 5. November 2018 vor, dass die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt das Verfahren eingestellt habe, ohne den Fall effektiv untersucht zu haben, habe sich die Untersuchung doch im Wesentlichen auf die Befragung der Beschwerdeführerin beschränkt. Zudem könne aufgrund des vorliegenden Sachverhalts nicht gesagt werden, dass ein Freispruch des Beschuldigten weit wahrscheinlicher erscheine als ein Schuldspruch, weshalb die Voraussetzungen für eine Verfahrenseinstellung nicht gegeben seien. In Ergänzung der Beschwerde vom 5. November 2018 bringt die Beschwerdeführerin nach der Wiederaufnahme des sistierten Beschwerdeverfahrens sodann vor, dass aufgrund des neu ergangenen Berufungsurteiles zwingend die Einstellungsverfügung vom 20. Oktober 2018 aufzuheben sei. So finde das Appellationsgericht im Berufungsurteil AGE SB.2019.41 vom 9. September 2021 in E. 2.1.2. äusserst harte Worte für das Verhalten des Beschuldigten, aus welchen klar werde, dass die Grenze des Zulässigen längst überschritten worden sei und das Verhalten nicht mehr mit der Gefahrenabwehr gerechtfertigt werden könne. Des Weiteren habe das Appellationsgericht mehrfach ausgeführt, dass die psychische Not- und Überforderungssituation der Beschwerdeführerin für den Beschuldigten klar erkennbar gewesen sei (E 2.2.4). Anstatt auf diese besondere Situation einzugehen, habe der Beschuldigte die ihm zustehende Macht hingegen in extremster Weise missbraucht. Mit dem Berufungsurteil werde demzufolge deutlich, dass das Verhalten des Beschuldigten nicht gesetzeskonform gewesen sei. Es lägen somit konkrete Anhaltspunkte vor, die eine Verurteilung des Beschuldigten wahrscheinlicher erscheinen liessen als ein Freispruch. Eine Verfahrenseinstellung rechtfertige sich daher vorliegend nicht.

2.4 Nach § 47 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeigesetzes Basel-Stadt (PolG, SG 510.100) darf die Polizei eine Person mit Fesseln sichern, wenn diese Widerstand leistet. Zudem darf die Polizei gemäss § 46 Abs. 1 PolG zur Erfüllung ihrer Aufgaben und im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen oder Sachen anwenden und geeignete Hilfsmittel einsetzen. Vorliegend verhielt sich die Beschwerdeführerin nicht kooperativ und renitent, weswegen der Einsatz von Handfesseln gerechtfertigt erschien. Um die sich wehrende Beschwerdeführerin gegen ihren Willen zu fesseln, zum Dienstfahrzeug zu begleiten und anschliessend in die Polizeiwache zu bringen, setzte der Beschuldigte zudem körperlichen Zwang ein, namentlich indem er den Schwanenhalsgriff anwandte. Entsprechend dem Urteil des Appellationsgericht vom 9. September 2021 ist dieses Verhalten des Beschuldigten zumindest als psychologisch ungeschickt und nicht

deeskalierend zu werten, befand sich die Beschwerdeführerin doch erkennbar in einer psychischen Ausnahmesituation. Da ein klar zweckwidriges, missbräuchliches oder Schädigung in Kauf nehmendes Verhalten des Beschuldigten sich vorliegend dennoch nicht nachweisen lässt, die Schwelle für die Annahme eines strafrechtlich relevanten Amtsmissbrauchs relativ hoch ist (vgl. BGer 1C_175/2021 vom 16. Juni 2021 E. 5.2.1) und es zur Annahme eines strafrechtlich relevanten Missbrauchs der Amtsgewalt einer gewissen Schwere der Rechtsverletzung bedarf (Isenring, in: Donatsch et al. [Hrsg.], StGB Kommentar, 21. Auflage 2022, Art. 312 N 8a), vermögen die Handlungen des Beschuldigten keinen Straftatbestand zu erfüllen oder erscheinen immerhin gerechtfertigt. Auch die leichtgradige Verletzung der Beschwerdeführerin vermag daran nichts zu ändern.

2.5 Im Lichte aller Umstände erscheint deswegen eine strafrechtliche Verurteilung des Beschuldigten als höchst unwahrscheinlich, weswegen die Einstellung des Verfahrens seitens der Staatsanwaltschaft nicht zu beanstanden ist.

E. 3

3.1 Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist daher abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hätte die Beschwerdeführerin daher grundsätzlich dessen Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Auf eine Kostenaufgabe ist aber umstände halber zu verzichten (§ 40 Abs. 1 Gerichtsgebührenreglement [SG 154.810]).

3.2 Für dieses Verfahren ist der Beschwerdeführerin zudem die amtliche Verteidigung zu bewilligen und ihren Vertretern ein Honorar aus der Gerichtskasse auszurichten. Mangels Einreichung einer Kostennote ist der Aufwand zu schätzen. Im Vergleich mit anderen Verfahren erscheint ein Zeitaufwand von insgesamt acht Stunden als angemessen, wobei Advokat [...] fünf Stunden und Rechtsanwältin [...], drei Stunden zuzurechnen sind. Das Honorar ist somit auf CHF 1'000.00 (fünf Stunden zu CHF 200.00) einschliesslich Auslagen, zuzüglich MWST zu 7,7 % (CHF 77.00) für Advokat [...] und CHF 600.00 (drei Stunden zu CHF 200.00) einschliesslich Auslagen, zuzüglich MWST zu 7,7 % (CHF 46.20) für Rechtsanwältin [...] festzusetzen. Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.